

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
post.v3-25@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.719.877

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.
Sachbearbeiterin
valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at
+43 1 531 15-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.634.428

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz erlassen und das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz):

Anzuwendendes Verfahrensrecht:

In Anbetracht des Vorhabens einer Novellierung der §§ 44a bis 44g AVG betreffend das Großverfahren ([RV 249 XXVIII. GP](#)) wird angeregt, zu prüfen, inwieweit mit diesem vorgesehenen neuen Verfahrensrechtsrahmen das Auslangen gefunden werden kann, anstatt seine Anwendbarkeit in § 7 Abs. 5 gänzlich auszuschließen (vgl. in diesem Sinne die Ambition, neben der Erneuerung des Großverfahrens Sonderverfahrensrecht zu reduzieren, im Regierungsprogramm 2025-2029 S. 53).

Zu § 1 EABG:

Der Wortlaut der Kompetenzdeckungsklausel adressiert näher bestimmte Paragraphen des Entwurfs, nicht jedoch auch die Anhänge. Auch diese Anhänge 1 bis 3 sollten durch die Kompetenzdeckungsklausel gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 erfasst und folglich „verbundlicht“ werden. Anstelle der Verweisung auf einzelne Paragraphen könnte es daher in Abs. 1 lauten: „wie sie in diesem Bundesgesetz mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Bestimmungen enthalten sind“.

Zu § 6 EABG:

§ 6 bedarf nur insoweit der Erlassung als Verfassungsbestimmung, als der Landeshauptmann zum obersten Organ der Landesvollziehung erklärt wird, worauf auch die Erläuterungen unter Bezugnahme auf Art. 101 Abs. 1 B-VG zutreffend hinweisen. Der Rest der Bestimmung, insbesondere die Genehmigungs(teil)konzentrationen, ist bereits durch § 1 „kompetenzgedeckt“ (darin liegt auch der Unterschied zum in den Erläuterungen genannten § 38 AWG 2002). Es wird daher angeregt, nur § 6 Abs. 2 letzter Satz als Verfassungsbestimmung zu erlassen. Dabei sollte auf den Umstand Rücksicht genommen werden, dass in Angelegenheiten, in denen dem Bund die Grundsatzbestimmung zukommen soll, den Landesregierungen (also gerade nicht den Landeshauptleuten) die Vollziehungszuständigkeit zukommen soll:

(2) ... (**Verfassungsbestimmung**) In Angelegenheiten des Landesrechts, mit Ausnahme der in § 10 Abs. 9 sowie in den §§ 46 bis 51 genannten Angelegenheiten, ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

Zu § 7 EABG:*Abs. 1:*

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gegenwärtig noch nicht klar ist, ab welchem Zeitpunkt das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) technisch für verwaltungsverfahrenrechtliche Verlautbarungen gerüstet ist. Daher ist in der Regierungsvorlage über eine Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 („Großverfahrens-Novelle“ [[RV 249 XXVIII. GP](#)]) vorgesehen, dass der Bundeskanzler diesen Zeitpunkt im BGBl. I kundzumachen hat und dass Bestimmungen, die das RIS zur Kundmachungsplattform erklären, erst mit Ablauf des Tages dieser Kundmachung in Kraft treten (vorgesehener § 82 Abs. 27 Z 1 AVG).

Es stellt sich des Weiteren – wie schon im do. Begutachtungsentwurf [32/ME](#) – die Frage, was die „zentrale elektronische Kundmachungsplattform“ sein soll (dieser Begriff kommt im positiven Bundesrecht bislang nicht vor; im Regierungsprogramm 2025-2029 S. 53 ist eine „einheitliche elektronische Kundmachungsplattform“ geplant). In der Regierungsvorlage zur „Großverfahrens-Novelle“ werden als Alternative zum Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) die „Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder im elektronischen Amtsblatt der Behörde“ oder „an der Amtstafel der Gemeinde“ genannt. Falls daher das RIS gemeint ist, wird angeregt, im Gesetzestext das Rechtsinformationssystem des Bundes zu nennen.

Abs. 4:

Die Erläuterungen weisen für den zweiten Satz § 7 ZustG als Vorbild aus (Heilung von Kundmachungsmängeln durch tatsächliches Zukommen des Dokuments). Es ist zweifelhaft, ob dies auf Kundmachungen übertragbar ist, sodass die Bestimmung Bedenken im Lichte des Sachlichkeitsgebotes und des Rechtsstaatsprinzips aufwirft. Insbesondere ist klärungsbedürftig, wann von einer tatsächlichen Kenntnis der betroffenen Öffentlichkeit ausgegangen werden kann. In diesem Sinne legt auch § 42 Abs. 2 AVG fest, dass die Rechtsfolgen der Kundmachung bei deren Unterbleiben oder verfehlter Vornahme nur insoweit greifen, als stattdessen eine persönliche Verständigung erfolgt ist. Es wird daher ein Entfall des zweiten Satzes angeregt.

Zu § 8 EABG:

Obwohl der Grundstückseigentümer keiner Enteignung, sondern „nur“ einer Eigentumsbeschränkung ausgesetzt wird, geht der Entwurf bei entsprechender Eingriffsintensität der Inanspruchnahme des Grundes zwecks „Vorarbeiten“ in § 8 Abs. 4 zutreffend von einer Pflicht zur angemessenen Entschädigung aus (*Korinek*, Art. 5 StGG, in *Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.]*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar [5. Lfg. 2002] Rz. 49 ff.).

Es fällt aber auf, dass der Entwurf – anders als der Vorbild gebende § 5 Abs. 4 letzter Satz des Starkstromwegegesetzes 1968 (oder auch § 144 Abs. 9 GWG 2011 bzw. § 14 des Bundesgesetzes über Elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken) – für die Festsetzung der angemessenen Entschädigung kein Verfahren vorsieht. Auch in den Erläuterungen heißt es nicht, der Grundstückseigentümer müsse den Zivilrechtsweg beschreiten. Es wird angeregt, eine ergänzende Regelung entsprechend den genannten Bestimmungen zu treffen (Festsetzung der Höhe durch Bescheid mit gerichtlichem Rechtsschutz [allenfalls behördliche Festsetzung erst auf Antrag, nachdem eine Einigung nicht zustande kam]; Klärung der gerichtlichen Zuständigkeit, wenn nicht das Verwaltungsgericht zuständig sein soll; anzuwendendes Verfahrensrecht).

Zu § 10 EABG:

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen sind Determinanten zur Frage erkennbar, welche Informationen gemäß dem Schlussteil des Abs. 2 zusätzlich „erforderlich“ sein können, sodass die Behörde ihre Übermittlung verlangen kann. Der ausweislich der Erläuterungen vorbildliche § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 findet ohne eine solcherart allgemein gehaltene Ermächtigung das Auslangen.

Zur Verordnungsermächtigung in Abs. 8 sollte geprüft werden, im Sinne des Bestimmtheitsgebots (Art. 18 B-VG) im Gesetzestext nähere Determinanten insbesondere zur Höhe der Ausgleichszahlungen aufzunehmen, zumal sich auch in den Erläuterungen dazu keine Ausführungen finden. Im Falle des Abs. 9 kann dies der Ausführungsgesetzgebung der Länder überlassen werden.

Zu § 21 EABG:

In § 21 Abs. 3 wird § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG für nicht anwendbar erklärt. In den Erläuterungen könnte explizit festgehalten werden, dass davon die Befugnis

der Behörde unberührt bleibt, das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 4 letzter Satz AVG jederzeit von Amts wegen fortzusetzen (vgl. die ErlRV 249 XXVIII. GP, 2).

Zu § 24 EABG:

Abs. 2:

Der Zweck des letzten Satzes erscheint unklar. Bereits der erste Satz stellt klar, dass ein „überragendes öffentliches Interesse an Vorhaben der Energiewende besteht“. Allenfalls wäre in die Erläuterungen aufzunehmen, dass dadurch auch ein Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit geleistet wird.

Abs. 3:

Die Bestimmung scheint im Verhältnis zu Abs. 2 eher redundant.

Abs. 4:

Ein kompletter Ausschluss der Schutzgüter „Landschaftsbild“, „Ortsbild“, „Charakter der Landschaft“ und „Erholungswert der Landschaft“ erscheint vorderhand überschießend, auch wenn er an die Voraussetzung einer geeigneten Widmung gebunden ist. Durch Abs. 2 wird das überragende öffentliche Interesse an Vorhaben der Energiewende ohnehin zum Ausdruck gebracht.

Zu § 25 EABG:

Abs. 1:

Der Wortlaut des Abs. 1, wonach eine Genehmigung zu erteilen ist, „wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 erfüllt“ sollte überdacht werden, weil er die Bewilligungsfähigkeit von Vorhaben undifferenziert an eine *prognostizierte* Erfüllung *aller* „Genehmigungsvoraussetzungen“ bindet. An sich bedarf die Frage, ob ein Vorhaben die Voraussetzungen erfüllt, entsprechender behördlicher Feststellungen nach einem Ermittlungsverfahren. Es lassen sich auch den Erläuterungen keine Einlassungen zur Frage entnehmen, wann die Genehmigungsfähigkeit „zu erwarten ist“. Es wird nicht übersehen, dass es ähnlich formulierte Tatbestände auch in anderen Verwaltungsvorschriften gibt. Allerdings wird das Ausreichen einer entsprechenden behördlichen „Erwartungshaltung“ nach diesen Bestimmungen nur an bestimmte

Voraussetzungen bzw. an die Nicht-Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter geknüpft (zB § 43 Abs. 1 bis 3, § 52 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 AWG 2002, § 94 Abs. 2 ASchG sowie § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 GWG 2011). Der in § 25 Abs. 1 verwiesene § 24 knüpft demgegenüber nur an die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften an.

Zur Vermeidung von Bedenken in Hinblick auf die Bestimmtheit und Sachlichkeit sollte daher die Wortfolge „zu erwarten ist, dass“ im Abs. 1 entfallen.

Zu § 26 EABG:

Es stellt sich die Frage, ob die einmonatige Entscheidungsfrist des Abs. 2 zweiter Satz im ordentlichen Verfahren schon aufgrund der vorgesehenen vierwöchigen Auflagefrist (§ 17 Abs. 2) in der Praxis eingehalten werden kann.

Zu § 31 EABG:

Abs. 1:

Sobald das konzentrierte Genehmigungsverfahren vorüber ist, sind die „Materienbehörden“ keine bloß „mitwirkenden“ Behörden mehr. Anstelle von „zuständigen, mitwirkenden Behörden“ sollte es in Abs.1 erster Satz daher nur „zuständigen“ heißen (vgl. zB § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 24h Abs. 3 UVP-G 2000).

Zu § 32 EABG:

Abs. 1 und 2:

Gegen das auf unredliches oder missbräuchliches Vorbringen beschränkte Neuerungsverbot des Abs.1 zweiter Satz ist zwar aus Sicht des Rechtsstaatsprinzips grundsätzlich nichts einzuwenden (vgl. zum Asylrecht VfSlg. 17.340/2004 und heute § 20 Abs. 1 BFA-VG), allerdings sollte – angesichts der Abweichung von § 10 VwGGV – dessen „Erforderlichkeit“ im Sinne des Art. 136 Abs. 2 B-VG in den Erläuterungen begründet werden.

Zum in Abs. 2 vorgesehenen Ausschluss der Anwendbarkeit von (§ 17 VwGGV in Verbindung mit) § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz sowie Abs. 5 AVG vgl. die Anregung zu § 21 Abs. 3.

Abs. 3:

Zur Wortfolge „Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts“ in Abs. 3 ist zu bemerken, dass sich in der höchstgerichtlichen Judikatur zum Verhältnis Erkenntnis-Bescheid längst die Ersetzungsthese durchgesetzt hat (VfGH 6.6.2014, B 320/2014; VwSlg. 19.189 A/2015). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass solcherart formulierte Bestimmungen zu Fortbetriebsrechten im Anlagenrecht entgegen dieser Judikatur in den vergangenen Jahren erlassen wurden (insbesondere § 42a UVP-G 2000; davon scheint auch § 359c GewO 1994 auszugehen).

Es sollte demnach besser „eine genehmigende Entscheidung eines Verwaltungsgerichts“ lauten.

Zu den §§ 34, 38 und 43 EABG:

Soweit auf die „Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ rekurriert wird (§ 34 Abs. 5, § 38 Abs. 2 und § 43 Abs. 5), sollten diese entsprechend den Maximen gemäß dem B-VG, insbesondere für die Rechnungs- und Gebarungskontrolle (zum so gewonnenen „Effizienzprinzip“ vgl. insbesondere VfSlg. 14.474/1996), jeweils um die „Wirtschaftlichkeit“ ergänzt werden.

Zu § 35 EABG:

Es wird zu einer präziseren Vorherbestimmung des ministeriellen Handelns gemäß Abs. 5 mit Blick darauf angeregt, was die „festzulegen[den]“ „erforderliche[n] Überwachungsmaßnahmen“ und „geeignete[n] Abhilfemaßnahmen“ sein sollen und in welchen Rechtsaktformen diese jeweils zu ergehen haben.

Zu den §§ 40 und 49 EABG:

Zur „Amtstafel im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)“ (§ 40 Abs. 1 und § 49 Abs. 2) vgl. die inhaltliche Anmerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 42 EABG:

Abs. 4 verweist bezüglich einer „allfälligen Verträglichkeitsprüfung“ auf Abs. 1, weshalb angeregt wird, auch den entsprechenden Begriff der „Naturverträglichkeitsprüfung“ beizubehalten.

Zu § 44 EABG:

Abs. 6 erster Satz indiziert, dass das Außerkrafttreten der Trassenfreihaltungsverordnung ex lege „mit Ausnahme des Abs. 5“ bedeutet, dass für den bisher verordneten Trassenkorridor die Vermutung zumutbarer Immissionen auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens weiterhin gelten soll. Abs. 6 sollte daher in die Richtung lauten (zumal bei der Binnenverweisung im zweiten Satz der Ausdruck „§ 44“ unnötig ist):

(6) Wenn nicht binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 43 von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber ein Antrag auf Errichtung und Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage innerhalb des Freihaltbereichs gestellt wurde, tritt die Verordnung außer Kraft. Die Vermutung des Abs. 5 bleibt von diesem Außerkrafttreten unberührt. Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann die Verordnung um weitere fünf Jahre verlängern, diesfalls ist Abs. 1 letzter Satz nicht mehr anzuwenden. Die §§ 9 und 10 bleiben von einem allfälligen Außerkrafttreten der Verordnung unberührt.

Wortlaut und Systematik indizieren weiters, dass die „Ausnahme des Abs. 5“ nur für das Außerkrafttreten nach fünf Jahren, nicht aber für das Außerkrafttreten nach einer Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung gilt. Sollte Gegenteiliges beabsichtigt sein, wäre eine Klarstellung wenigstens in den Erläuterungen erforderlich.

Zu § 52 EABG:

Anders als in Abs. 1 angedeutet, „verpflichten sich“ die Landesregierungen in einem Bundesgesetz nicht selbst, sondern „sind verpflichtet“. Eine Umformulierung in diesem Sinne wird angeregt.

Zu § 56 EABG:

Es entspricht der legislatischen Tradition des Bundes, Verfassungsbestimmungen der Vollziehung durch die Bundesregierung zuzuweisen.

In Vollziehungsklauseln werden nicht „Vorhaben“, sondern konkrete gesetzliche Bestimmungen der Vollziehung durch ein oberstes Verwaltungsorgan überantwortet.

Es wird folgende Textierung angeregt:

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt,
 - a) **(Verfassungsbestimmung)** hinsichtlich des § 1 und des § 6 Abs. 2 letzter Satz die Bundesregierung;
 - b) hinsichtlich des § 6 Abs. 3 Z 2 der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur;
 - c) hinsichtlich des § 6 Abs. 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft;
 - d) hinsichtlich des § 31 der nach der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zuständige Bundesminister;
 - e) im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus;

2. soweit sie dem Land zukommt, mit Ausnahme der §§ 46 bis 51, der Landeshauptmann.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979,²
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu mehreren Bestimmungen des Entwurfs

Da mit dem EABG eine neue Stammfassung geschaffen werden (und nicht bloß ein bestehendes Gesetz novelliert werden) soll, sollte die Gelegenheit, ein systematisch stringentes, sprachlich sparsames und leicht(er) verständliches Gesetz zu schaffen, möglichst genutzt werden. Es wird daher angeregt, den Entwurf in legistischer Hinsicht zu überarbeiten, um insbesondere eine möglichst knappe und einfach verständliche Fassung (vgl. LRL 1) zu erreichen. Folgende Punkte seien beispielhaft erwähnt:

Systematik: So besteht etwa der mit „Erteilung der Genehmigung“ überschriebene § 25 aus zehn Absätzen, deren systematischer Aufbau überprüft werden sollte. So regelt etwa erst Abs. 10 die Gliederung des Bescheides, also einen Umstand, der im Zeitpunkt der Bescheiderlassung von Relevanz ist; er folgt aber erst auf Absätze, die Vorgänge nach der

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Bescheiderlassung regeln (vgl. zB Abs. 4: Erlöschen einer Genehmigung oder die Anzeigepflicht der Fertigstellung des Vorhabens nach Abs. 7).

Nach den Legistischen Richtlinien 1990 sind Verweisungen nur dann vorzusehen, wenn dadurch gegenüber der inhaltlichen Wiedergabe der Rechtsvorschrift eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann und die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird (LRL 54). Es sollte geprüft werden, mit weniger Binnenverweisungen das Auslangen zu finden, insbesondere bei Verweisungen auf *nachfolgende* Gliederungseinheiten. Verweisende Bestimmung sollten auch möglichst so gefasst werden, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist (LRL 56).

Begriffsbestimmungen sind in Rechtsvorschriften nur dann aufzunehmen, wenn sie der Rechtsklarheit dienen (LRL 30). Die Erforderlichkeit solcher Begriffsbestimmungen zur Richtlinienumsetzung wäre jedoch vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Mitunter sollte auch der Satzbau vereinfacht werden (Sätze, die wie „dass, wenn“ oder „dass, sofern“ eingeleitet werden, sollten eher vermieden werden).

Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften sollte nach der LRL 59 nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (betrifft § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 20, § 27 Abs. 1).

Der Text sollte auch auf eine Vermeidung von Redundanzen geprüft werden. So finden sich mitunter redundante Verweisungen auf die Kundmachungsbestimmung in § 7 (insbesondere betreffend § 7 Abs. 6). Soweit jedoch die verweisende Bestimmung selbst Regelungsgehalte des § 7 Abs. 6 eigenständig regelt, wäre die Verweisung zumindest entsprechend einzugrenzen (etwa auf näher bestimmte Sätze des § 7 Abs. 6).

Hauptwortphrasen, wie „kommen zur Anwendung“ wären im Sinne der LRL 28 durch Zeitwörter zu ersetzen (zB in § 7 Abs. 5 oder in § 10 Abs. 7).

Nur *Binnenverweisungen* auf Anhänge (bzw. Anlagen) *der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift selbst* sind fett zu formatieren, wenn dabei auf den Inhalt des Anhangs (der Anlage) Bezug genommen wird. Sämtliche Verweisungen auf den Anhang 2 des UVP-G 2000, wie etwa in § 10 Abs. 7, sind demnach gerade nicht fett zu formatieren.

Hinsichtlich der Verweisungen auf Anhang 2 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sollte einheitlich auch nach der Angabe des Teiles ein Beistrich eingefügt werden (wie in § 35 Abs. 2). So sollte es etwa in § 35 Abs. 1 „einen Umweltbericht nach **Anhang 2**, Teil 2, zu erstellen“ lauten.

Im Interesse einer sprachliche flüssigeren Gestaltung sollte bei der Verwendung des Paragraphendoppelzeichens (§§) der bestimmte Artikel ergänzt werden („gemäß den §§ ...; vgl. die Beispiele in LRL 137; dies betrifft § 7 Abs. 5, § 25 Abs. 8, § 27 Abs. 3, § 30 Abs. 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 34 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 43 Abs. 1).

Ebenso sollten nach der LRL 137 Abkürzungen der Gliederungseinheiten wiederholt werden, wenn dies der Verständlichkeit des Zitats und der besseren Abgrenzung der Gliederungsebenen dient (dies betrifft § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 und 2: hier könnte der Ausdruck „sind die §§ 19 Abs. 2 sowie 20“ durch den Ausdruck „sind § 19 Abs. 2 sowie § 20“ ersetzt werden; bzw. § 31 Abs. 4 und § 33 zum Ausdruck „§§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 4 oder 28 Abs. 5“).

Auch die Beistrichsetzung wäre noch zu überprüfen, insbesondere im Zusammenhang mit (infiniten) Nebensätzen (vgl. § 73 des amtlichen Regelwerks; so etwa in § 9 Z 3, § 11 Abs. 1 Z 1, § 17 Abs. 1 Z 4, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 1).

Zum Titel:

Der Titel des Sammelgesetzes könnte kürzer und übersichtlicher lauten (die Erlassung von Langtitel und amtlicher Abkürzung erfolgt ohnehin in der Überschrift zu Art. 1):

~~Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird~~

Zu Art. 1 (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz):

Zu § 1 EABG:

Die Wortfolge „der Grundsatzgesetzgebung“ in Abs. 2 kann ohne Bedeutungsverlust entfallen, weil schon zu Beginn offengelegt wird, dass es um die Erlassung, Aufhebung und Änderung von Grundsatzbestimmungen geht.

Zu § 2 EABG:

Mit Blick auf LRL 136 hat es in Abs. 3 mit dem bestimmten Artikel „§ 74 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 ...“ zu lauten.

Zu § 5 EABG:**Z 1:**

Nach der Wortfolge „es sei denn“ (lit. b) ist ein Beistrich einzufügen.

Im Ausdruck „75 %“ (lit. c) hat das Leerzeichen zwischen Zahl und Prozentzeichen zu entfallen (vgl. Punkt III.4.1.12 der Layout-Richtlinien).

Z 9:

Angesichts der ansonsten imperativen Formulierung in dieser Ziffer sollte es am Ende besser „hat überwiegend zum Fremdverkauf verwendet zu werden“ zu heißen.

Z 10:

Im Anschluss an die Wortfolge „und dazu bestimmt ist“ ist ein Beistrich einzufügen.

Z 12:

Der Beistrich nach dem Wort „höchstzulässigen“ ist überflüssig und kann entfallen.

Z 24:

In der Wortfolge „Betriebssystemen und –geräten“ ist der Halbgeviertstrich durch einen Bindestrich zu ersetzen (Ergänzungsbindestrich, vgl. Pkt. III.4.1.5 der Layout-Richtlinien).

Z 28a:

Da eine Neuerlassung und keine Novellierung vorgeschlagen wird, sollte ohne Buchstabensuffixe das Auslangen gefunden werden (und „Z 28a“ demnach als „Z 29“ bezeichnet werden).

Zu § 6 EABG:*Abs. 1:*

Abs. 1 zweiter Satz sollte auf zwei Sätze aufgespalten und gerade hinsichtlich des Themas der Parteistellung verdeutlicht werden. Es stellt sich außerdem hier (und auch in § 26 Abs. 1) die Frage, was unter „Beteiligtenrechten“ zu verstehen sein soll (bloße Beteiligte, die nicht auch Parteien sind, haben nach dem Programm des § 8 AVG keine Rechte, vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz. 29 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Folgende Textierung wird zur Erwägung gestellt:

Im ordentlichen Verfahren sind von den Bestimmungen der jeweiligen bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften über die Behördenzuständigkeit und über das Verfahren nur jene betreffend die Parteistellung und die Beiziehung von sonstigen Beteiligten sowie Beschwerde- und Revisionsrechte von Amtsparteien mitanzuwenden. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 27 und im Anzeigeverfahren gemäß § 28 sind auch die Bestimmungen über die Parteistellung und die Beiziehung von sonstigen Beteiligten sowie Beschwerde- und Revisionsrechte von Amtsparteien nicht mitanzuwenden.

Abs. 3:

In Z 1 sollte – einheitlich mit der Schreibweise an anderen Stellen des Entwurfs – das Leerzeichen im Ausdruck „mit anzuwenden“ entfallen (vgl. § 33 Abs. 3 des Amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung [2024]).

Abs. 4:

Der Absatzschlussteil ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schlussteil_e0_Absatz“ zu versehen.

Abs. 6:

Anstatt „nach Abs. 4 oder Abs. 5“ sollte es kürzer nur „nach Abs. 4 oder 5“ lauten.

Zu § 8 EABG:*Abs. 1:*

In Abs. 1 sollte der Ausdruck „gemäß §§ 37 bzw. 46“ durch den Ausdruck „gemäß den §§ 37 oder 46“ ersetzt werden (vgl. LRL 26, wonach das Wort „beziehungsweise“ soweit als möglich vermieden werden sollte).

Abs. 3:

Zur einfacheren Verständlichkeit wird eine Aktivkonstruktion vorgeschlagen: Anstelle „der Bescheid hat ... kundgemacht zu werden“ einfacher: „der Bescheid ist ... kundzumachen“ (LRL 17).

Zu § 9 EABG:

Im Sinne der LRL 32 sollte geprüft werden, ob für das – allerdings auch in der deutschsprachigen Fassung der Richtlinie 2018/2001 verwendete – fremdsprachige Wort „Screening“ in der Zusammensetzung „Screening-Verfahren“ ein passender deutscher Ausdruck zu Verfügung stellt, der zumindest bei der erstmaligen Verwendung zusätzlich angeführt werden kann (zB „Vorprüfung“, vgl. etwa die französische Fassung der Richtlinie: „un examen préalable“; vgl. auch Art. 5 des Protokolls BGBl. III Nr. 50/2010).

Einleitungsteil:

Anstatt „sowie bei welchen“ sollte es zwecks besserer Verständlichkeit „sowie bei Vorhaben, bei denen“ heißen.

Z 2:

Die Richtlinie (EU) 2025/1237 wurde am „24.6.2025“ verlautbart.

Z 4:

Der Klammerausdruck „(kodifizierte Fassung)“ hat zu entfallen.

Außerdem hat es jeweils „ABl. Nr. L“ zu lauten.

Zu § 10 EABG:

Abs. 1:

Ein Abkürzungspunkt fehlt in der Z 1 („Art 15c“).

In Z 2 sollte es anstatt „Verordnung, welche in Ausführung des § 50 Abs. 3 erlassen wurde,“ besser „in einer Landestrassenfreihaltungsverordnung im Sinne des § 50 Abs. 3“ lauten,

weil die „Ausführung“ des § 50 Abs. 3 der Landesgesetzgebung und nicht der Verordnungsgebung obliegt, es sich bei der genannten Verordnung aber um eine Durchführungsverordnung (Art. 18 Abs. 2 B-VG) aufgrund des jeweiligen Ausführungsgesetzes handeln soll.

Der Absatzschlussteil ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schlussteil_e0_Absatz“ zu versehen.

Abs. 2:

In Z 1 lit. b fehlt ein Abkürzungspunkt („Art 15c“). Am Ende des Relativsatzes „der ... erlassen wurde“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Vgl. zur Formatierung des Absatzschlussteils die Anmerkung betreffend Abs. 1.

Abs. 3:

Im ersten Satz hat der Beistrich inmitten der Wortfolge „ob voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten können“ zu entfallen.

Abs. 7:

Im ersten und im letzten Satz sollte es jeweils im Plural „der Kategorien A bis C“ lauten (vgl. die dazwischen stehenden Sätze).

Abs. 8 und 9:

Anstatt der Wendung „Verordnung ..., welche nähere Kriterien ... zu regeln hat“ könnte es jeweils „Verordnung ..., welche nähere Kriterien ... festlegt“ lauten.

Zu § 11 EABG:

In Abs. 4 hat es „die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3“ zu lauten (vgl. die Anmerkung oben betreffend LRL 137).

Zu § 13 EABG:

Abs. 2 und 4:

Nur der Ausdruck „Anhang 1“ ist fett zu formatieren, nicht auch das Zitat aus den Spalten (vgl. zB die §§ 3 bis 6 der Vorhabensverordnung).

Abs. 3:

In Z 4 hat es statt „15 %“ ohne Leerzeichen „15%“ zu lauten (vgl. Punkt III.4.1.12 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 9 vgl. die Anmerkung zu den Abs. 2 und 4.

Abs. 5:

Zur Textierung der Prozentangabe vgl. die obigen Anmerkungen.

Abs. 6:

Es sollte jeweils im Plural „gemäß den Abs. 1 bis 3“ heißen.

Zu § 14 EABG:

Nur die Bezugnahmen auf Anhang 1, nicht aber auch auf dessen Spalten, sind fett zu formatieren.

Zu § 15 EABG:

Mit Blick auf Abs. 1 letzter Satz ist zu bemerken, dass § 73 Abs. 1 AVG selbst (ebenso § 8 Abs. 1 VwGVG) nur *eine* Entscheidungsfrist statuiert (Singular).

Zu § 16 EABG:

Der Text des Abs. 1 ist sehr umfangreich. Eine Aufteilung auf mehrere Absätze oder eine weitere Untergliederung in Ziffern sollte geprüft werden.

Eine textliche Kürzung im vierten Satz des Abs. 1 sollte geprüft werden („Dem Antrag ist ~~im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 27 bzw. der Anzeige im Verfahren gemäß~~

~~§ 13 Abs. 3 iVm § 28~~ eine Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft das Vorhaben realisiert werden soll, beizulegen, wenn der Projektwerber nicht selbst Eigentümer ist“). Andernfalls liegt der wohl nicht beabsichtigte Umkehrschluss nahe, dass ausgerechnet im ordentlichen Genehmigungsverfahren derartige Zustimmungserklärungen nicht erforderlich sein sollen, wofür jedoch vorderhand keine Rechtfertigung erkennbar ist. Wird der Text nicht gekürzt, wäre die in Abs. 1 zweifach enthaltene Abkürzung „iVm“ jeweils auszuschreiben (LRL 148).

Zu § 17 EABG:

Es wird angeregt, die Systematik der Bestimmung zu überarbeiten. Da die Überschrift von „Auflage“ spricht, wäre es klarer, wenn zunächst die öffentliche Auflage von Vorhaben der Energiewende allgemein behandelt wird, dann die Kundmachung der Auflage und abschließend die Einwendungen (vgl. § 9 UVP-G 2000).

Als aussagekräftigere Paragraphenüberschrift käme auch „Öffentliche Auflage“ in Frage (Überschrift zu § 9 UVP-G 2000).

Abs. 2:

Die Verweisung auf § 7 Abs. 6 sollte im Sinne der obigen Anmerkung angepasst werden. § 17 Abs. 2 beinhaltet eine von § 7 Abs. 6 abweichende Frist von vier Wochen und die Form der Einsicht in die Unterlagen ist ohnehin nochmals im letzten Satz geregelt.

Zu § 19 EABG:

Es wird angeregt, jeweils von „nichtamtlichen Sachverständigen“ (ohne Leerzeichen) im Sinne der Schreibweise in § 52 Abs. 1 AVG zu sprechen. Dies gilt sinngemäß für § 38 Abs. 2 und § 43 Abs. 5.

Zu den §§ 21 und 23 EABG:

Nach § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 1 ist von der Behörde „auf die Bestimmung des § 7 Abs. 6 hinzuweisen“. Diese pauschale Verweisung sollte zumindest näher präzisiert werden, zumal der überwiegende Regelungsgehalt des § 7 Abs. 6 ohnehin in § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 1 wörtlich umschrieben wird (Frist, elektronische Einsicht, Kopien etc).

Zur Überschrift des § 23 (und dem Eintrag im Inhaltsverzeichnis) wird vorgeschlagen, einheitlich statt der Wortfolge „per Edikt“ die Wortfolge „durch Edikt“ zu verwenden (vgl. LRL 32).

Zu § 22 EABG:

Hinsichtlich des Abs. 4 ist zu bemerken, dass die Abgrenzung zwischen Kurztitel und Abkürzung des verwiesenen E-GovG mit Halbgeviertstrich und nicht mit Bindestrich vorzunehmen ist.

Zu § 25 EABG:

Abs. 2:

Zwecks besserer Verständlichkeit könnte folgende Neuerlassung mit Untergliederung erwogen werden:

(2) Die Einräumung von Zwangsrechten ist nicht Bestandteil dieses Bundesgesetzes. Wenn sich im Verfahren aber ergeben hat, dass

1. die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und
2. weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Projektwerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden ist,

so ist mit der Erteilung der Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit abweichend vom vorstehenden Satz als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden.

Es sollte jedoch zum Text erwogen werden, anstatt von „Zwangsrechten“ einheitlich von „Dienstbarkeiten“ zu sprechen (die Erläuterungen weisen für die Regelung auf das Vorbild des § 111 Abs. 4 WRG 1959 hin; fraglich erscheint zudem, ob nicht der mit „Vorarbeiten“ überschriebene § 8 dennoch „Zwangsrechte“ einräumt). Alternativ sollte geprüft werden, ob der eher deskriptiv wirkende erste Satz nicht ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Abs. 5:

In Konditionalsätzen mit „wenn“ können die (hier alternativen) Kriterien ziffernmäßig gegliedert werden:

(5) Sofern in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften Fristen für die Errichtung oder Fertigstellung der Anlage, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden, kann die Behörde hiervon abweichende angemessene, jedoch nicht längere als im Abs. 4 genannte Fristen für die Fertigstellung der Anlage, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festsetzen, wenn

1. es Art und Umfang des Vorhabens der Energiewende erfordern oder

2. die Fertigstellung des Vorhabens der Energiewende auf Grund unvorhergesehener Schwierigkeiten nicht rechtzeitig möglich ist.

Abs. 6:

Es sollte „Fristen der Abs. 4 und 5“ heißen.

Abs. 8:

Die an dieser Stelle eher als „beiläufig“ erscheinende Formulierung des letzten Satzes in § 25 Abs. 8 („Auch Bescheide gemäß §§ 10 und 29 haben dingliche Wirkung“) lässt offen, ob auch für diese Fälle die in Abs. 8 vorgesehene Pflicht zur Information der Behörde über die Rechtsnachfolge gelten soll. Es sollte geprüft werden, für diesen Regelungen einen eigenen Absatz oder Paragraphen zu schaffen.

Zu § 26 EABG:

In Abs. 1 sollte es „haben die ... Parteien und Beteiligtenn“ lauten.

Zu § 29 EABG:

Abs. 1:

Der Text des Abs. 1 ist sehr umfangreich ausgefallen. Zur einfacheren Erfassung des Inhalts sollte eine Aufteilung auf mehrere Absätze oder eine Untergliederung in Ziffern erwogen werden.

Abs. 2:

Der Absatzschluss teil ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schluss teil_e0_Absatz“ zu versehen.

Zu § 30 EABG:

Abs. 5:

Es hätte im Plural „~~ist~~ sind die Behörde und die von dieser herangezogenen Sachverständigen und Organe befugt“ zu lauten.

Zu § 31 EABG:

Abs. 3:

Die Subgliederungseinheiten sollten auf Ziffernebene und nicht auf Kleinbuchstabenebene firmieren (LRL 113).

Abs. 5:

Im Ausdruck „Abs. 1 bzw. Abs. 2“ kann die zweite Abkürzung „Abs.“ entfallen.

Zu § 33 EABG:

In Ermangelung eines Abs. 2 hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

Zu § 34 EABG:

Abs. 1:

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Rechtsgrundlage des nationalen Energie- und Klimaplane anzugeben: „im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl. Nr. 328 vom 21.12.2018 S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 2413 vom 31.10.2023“.

Abs. 2:

Das Erstzitat des ElWOG 2010 sollte sich nicht auf die amtliche Abkürzung beschränken, sondern komplett „§ 37 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010,“ lauten.

Zu den §§ 36 und 41 EABG:

Es wird angeregt, so wie bei der Gestaltung der Definitionen in § 5 jeweils in § 36 Abs. 4 und § 41 Abs. 4 das Wort „Staat“ unter Anführungszeichen zu setzen.

Zu § 37 EABG:*Abs. 1:*

Es erscheint nicht erforderlich, auch hier wieder auf Abs. 2 zu verwiesen. Es sollte vielmehr in Abs. 1 einfach „... sind verpflichtet, Vorschläge für Trassenkorridore für größere Vorhaben ... einzureichen“ heißen.

Abs. 2:

Es wird zur Erwägung gestellt, die Z 2 auf zwei Ziffern aufzuspalten (nach der Wortfolge „geplant sind“ ist ein Beistrich einzufügen):

2. eine parzellenscharfe Darstellung der Trassenkorridore im Maßstab 1:5000, inklusive einer Darstellung, welche Teile des Vorhabenstandortes sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des Anhangs 2 des UVP-G 2000 befinden und welche Auswirkungen die elektrische Leitungsanlage auf diese schutzwürdigen Gebiete hat;
3. eine Darstellung der gewählten Technologie, insbesondere, welche Abschnitte des Trassenkorridors als Freileitung oder Erdkabel geplant sind, und eine Begründung für die jeweilige Auswahl;

In Z 3 (bei Umsetzung des obigen Vorschlags Z 4) ist vor der Wortfolge „falls dies nicht der Fall ist“ sowie nach dem Wort „Begründung“ jeweils ein Beistrich einzufügen.

Abs. 3:

Der eingeschobene Hauptsatz „es gibt keine vernünftigen Alternativen für den jeweiligen Trassenkorridor“ in Z 1 ist mit Beistrichen einzugrenzen (davor und danach).

Zu § 39 EABG:

Auch wenn die Wortfolge „im überragenden öffentlichen Interesse“ in der umzusetzenden Richtlinie verwendet wird, sollte geprüft werden, ob es in Z 1 der österreichische Praxis besser entsprechend „im überwiegenden öffentlichen Interesse“ lauten könnte (vgl. Rz. 35 des EU-Addendums).

Zu § 43 EABG:

Anstatt von der „Erstellung“ der Trassenfreihaltungsverordnung sollte in Abs. 4 besser von deren „Erlassung“ die Rede sein.

Zu § 44 EABG:

Im Schlussteil des Abs. 2 hat es „betreffend die Z 1 und 2“ sowie „betreffend die Z 3“ zu lauten.

Zu § 46 EABG:

In Abs. 3 Z 1 ist nach dem Wort „Trassenkorridor“ ein Beistrich einzufügen.

Zu § 47 EABG:

Für den ersten Satz wird aus sprachlichen Gründen und mit Rücksicht auf LRL 22 folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Landesregierung mittel- und langfristig sicherzustellen hat, dass ausreichend Trassenkorridore für elektrische Leitungsanlagen, die ihr gemäß § 46 vorgeschlagen wurden und innerhalb eines Bundeslandes verlaufen, ausgewiesen werden.

Zu § 54 EABG:

Auf einen fehlenden Abkürzungspunkt wird aufmerksam gemacht („§ 27 Abs 3“).

Zu § 55 EABG:

Aus sprachlichen Gründen (Aufzählung „in einem Satz“) wird folgende Neutextierung des Abs. 2 vorgeschlagen:

- (2) Vereinbarungen gemäß Abs. 1 können zwischen Gemeinden und Projektwerbern
1. über die Widmung und widmungsgemäße Verwendung von Flächen, die der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen und elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von zumindest 110 kV dienen, sowie
 2. über die Bereitstellung von Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, geschlossen werden.

Zu § 58 EABG:

Der Einschub „soweit nichts anderes bestimmt wird,“ ist unklar und sollte in einer Inkrafttretensbestimmung unterbleiben. Ansonsten wäre die „Bestimmung etwas anderen“ direkt hier zu treffen.

Es besteht keine Notwendigkeit, auch das Inkrafttreten einfachgesetzlichen unmittelbar anwendbaren Bundesrechts mit Verfassungsbestimmung anzuordnen (wenngleich eine solche Vorgangsweise freilich nicht schadet). Nach dem Vorbild des EnLG 2012 oder des

NISG sollte nur das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen mit Verfassungsrang geregelt werden.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass das Inkrafttreten der Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 9 ungeregelt bleibt (sie ist in der Aufzählung von Abs. 1 erster Satz nicht enthalten und fällt auch nicht in den zweiten Satz [„unmittelbar anwendbaren Bundesrechts“]), sodass darauf die Zweifelsregel des Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz B-VG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BGBIG zur Anwendung käme.

Des Weiteren kann die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ als entbehrlich entfallen und ist in der Datumsangabe die Monatsbezeichnung auszuschreiben (LRL 143).

Folgende Formulierung wird angeregt:

§ 58. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 56 Z 1 lit. a treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 6 Abs. 2 letzter Satz tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 5, §§ 34 bis 45, 52, 53 sowie 55, § 56 Z 1 lit. b bis e und Z 2 sowie § 57 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen, soweit sie nicht unter die Abs. 1 und 3 fallen, treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.

(3) § 10 Abs. 9 und die §§ 46 bis 51 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.

Zu § 59 EABG:

Abs. 1:

Statt „1.7.2026“ hat es jeweils „1. Juli 2026“ zu lauten.

Abs. 2:

Auf ein Redaktionsversehen wird hingewiesen (auf § 58 Abs. 1 ist zu verweisen).

Zu den Anhängen:

Es wird angeregt, nach dem Vorbild des UVP-G 2000 in den Anhängen 1 und 3 jeweils einen Einleitungsteil aufzunehmen, in dem erörtert wird, was die Spalten jeweils bedeuten (vgl. insbesondere die §§ 13 und 14 sowie § 52).

In Anhang 1 sollte im Ausdruck „UVP-G 2000“ jeweils ein geschützter Bindestrich zum Einsatz kommen, um ungewollte Zeilenumbrüche in mehreren Zellen zu vermeiden.

In Z 11 lit. a des Anhangs 1 sollte es „gemäß der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008,“ sowie „gemäß dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999,“ heißen (Erstzitate).

In Z 16 wäre nach der Wortfolge „es sei denn“ jeweils ein Beistrich einzufügen.

Z 20 lit. a des Anhangs 1 sollte als letzte Subgliederungseinheit des Anhangs 1 nicht mit einem Semikolon (Strichpunkt), sondern mit einem Punkt enden.

Die doppelten Leerzeichen in Anhang 1 Z 4 und 5 (jeweils in Spalte 3) sollten bereinigt werden.

Zu Anhang 2 Z 1 wird empfohlen, die Abkürzung „z. B.“ einheitlich mit der Schreibweise in Z 2 lit. d zu gestalten („zB“, vgl. LRL 148 , 149 und Anhang 1 zu den LRL).

Zu Art. 2 (Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes):

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007),⁵ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen). Diese Anregung ist für die im EAG enthaltenen Ministerialbezeichnungen „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“, „für Arbeit und Wirtschaft“, „für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft“ sowie „für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ zu beachten.

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, zusätzlich die amtliche Abkürzung anzuführen („Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, ...“).

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 3a EAG):

In der Novellierungsanordnung kann der Ausdruck „nach der Wortfolge „des Entwicklungsstands des integrierten Netzinfrastukturplans““ wegen Entbehrlichkeit entfallen.

Zu Z 8 (§ 103 Abs. 13 EAG):

Ausweislich LRL 143 hat die Datumsangabe in den Z 1 und 2 jeweils „1. Juli 2026“ zu lauten.

Im Einleitungsteil könnte es noch präziser „Inkrafttreten des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025“ lauten.

In der Z 2 sind mehrere Novellierungsanordnungen nicht berücksichtigt. Die Z 2 hätte zu lauten (widrigenfalls käme es hinsichtlich der nicht berücksichtigten Bestimmungen gemäß Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz B-VG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BGBIG zu einem Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung):

2. Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 6, § 7 Abs. 3a und § 8 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 1 Z 7, § 4 Abs. 1 Z 9, der 9. Teil und die Anlage 1 außer Kraft.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

In der ersten Unterüberschrift hat die Ordnungszahl „I.“ zu entfallen (üblicher ist eigentlich „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Mit Blick auf die Kompetenzgrundlagen sollte es hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches der Landesgesetzgebung präziser „Art. 15 Abs. 1“ B-VG lauten.

Es fehlen außerdem Einlassungen zur kompetenzrechtlichen Fundierung des vorgeschlagenen Art. 2 (Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes).

Sowohl in Hinblick auf Art. 1 als auch auf Art. 2 ist aufgrund der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen der Kompetenztatbestand Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) zu ergänzen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Unterüberschriften zu Art. 1 und 2 sind linksbündig zu formatieren und sollten lauten (in jener betreffend Art. 2 fehlt die Wortfolge „Änderung des“):

Zu Artikel 1 (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz):

...

Zu Artikel 2 (Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes):

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (Punkt 92 der Legistischen Richtlinien 1979). Diesem Grundsatz tragen Formulierungen wie „Mit dieser Bestimmung kann der Projektwerber mittels Antrag eine Änderung des Genehmigungskonsenses erwirken“ nicht Rechnung (besser: „soll ... erwirken können“). Es wird eine Durchsicht des gesamten Besonderen Teils vor diesem Hintergrund angeregt.

„StWG 1968“ ist keine amtliche Abkürzung.

Zur Textgegenüberstellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen im Inhaltsverzeichnis zum EAG sowie die (wenn auch unveränderte) Neuerlassung des § 1 EAG wurden in der Textgegenüberstellung nicht berücksichtigt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt

